

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/994, 14/2122

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz - BayUVPRLUG)

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) – BayRS 2010-1-I –, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

Im Fünften Teil wird folgender Abschnitt III (Art. 78a - Art. 78l) eingefügt:

„Abschnitt III

Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 78a
Anwendbarkeit

Ist in Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern für Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, so gelten hierfür die Art. 78b bis 78l und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 78b

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, daß bei den in Art. 78a bezeichneten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Bewertung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Art. 78c

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

¹Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn dieses Gesetzes ist ein unselbständiger Teil der Verwaltungsverfahren, in denen über die Zulässigkeit von Vorhaben entschieden wird. ²Sie umfaßt die Ermittlung, die Beschreibung und die Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
2. Sachgüter, die der Daseinsvorsorge dienen, und das kulturelle Erbe,

einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Art. 78d

Unterrichtung des Trägers des Vorhabens

¹Auf Verlangen des Trägers des Vorhabens hat ihn die zuständige Behörde nach Anhörung derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über Art und Umfang der nach Art. 78e voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. ²Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens Gelegenheit zu einer Besprechung über die beizubringenden Unterlagen. ³Die Besprechung soll sich auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens beizubringender Unterlagen auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. ⁴Zu der Besprechung sollen im Zulassungsverfahren

zu beteiligende Behörden hinzugezogen werden; mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens können Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden.⁵ Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach Art. 78e zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

Art. 78e

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird.

(2) ¹Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. ²Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit solche möglich sind,
3. Beschreibung von Art und Menge der von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Nummer 2 zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser,
4. Beschreibung der bei Errichtung und Betrieb oder sonstiger Durchführung des Vorhabens zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen,
6. allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Angaben.

(4) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich

sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

²Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Nr. 6 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

Art. 78f

Beteiligung anderer Behörden

¹Die zuständige Behörde fordert die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und übermittelt ihnen die hierfür erforderlichen Unterlagen des Trägers des Vorhabens. ²Art. 73 Abs. 3a Satz 1 gilt entsprechend. ³Auf die nach dem Erörterungstermin oder in den Fällen des Art. 78g Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der gemäß Satz 2 gesetzten Frist eingehenden Stellungnahmen ist Art. 73 Abs. 3a Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 78g

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) ¹Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit die Unterlagen nach Art. 78e zugänglich zu machen, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern. ²Das Anhörungsverfahren muß den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 und 4 bis 7 entsprechen. ³Abweichend von Satz 2 entfällt der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist; ist für die Entscheidung ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin zugelassen, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 von einem Erörterungstermin absehen. ⁴Ändert der Träger des Vorhabens die nach Art. 78e erforderlichen Unterlagen im Lauf des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekanntzumachen. ²Für die öffentliche Bekanntmachung gilt Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Im Fall der Zulassung des Vorhabens enthält

die Begründung des Bescheids auch eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Art. 78h

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Stellt die zuständige Behörde fest, daß ein in Art. 78a bezeichnetes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Staates außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (anderer Staat) haben kann, so unterrichtet sie so bald wie möglich, spätestens im Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 78g, den anderen Staat unter Übermittlung der Unterlagen nach Art. 78e über das Vorhaben und über die Art der möglichen Entscheidung; ferner ersucht sie den anderen Staat um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, ob er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt. ²Hat der andere Staat keine zuständige Behörde benannt, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein anderer Staat um Unterrichtung über ein Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf seine Umwelt ersucht. ⁴Teilt der andere Staat fristgemäß mit, daß er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt, so sind die innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit dieses Staates in gleicher Weise und im gleichen Umfang in das Verfahren einzubeziehen wie die behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und die Einwendungen nach Art. 78g Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4. ⁵Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist der andere Staat hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen. ⁶Sobald die Entscheidung getroffen ist, ist der Bescheid der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

(2) ¹Unterrichtet ein anderer Staat den Freistaat Bayern unter Übermittlung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen über ein Vorhaben, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Bayern haben kann, so prüft die zuständige Behörde im Benehmen mit denjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ob sie an der Prüfung der Umweltverträglichkeit im anderen Staat teilnimmt; das Ergebnis teilt sie dem anderen Staat mit. ²Wird ein Vorhaben im Sinn von Satz 1 auf andere Weise bekannt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die zuständige Behörde den anderen Staat zunächst um Unterrichtung über das Vorhaben ersucht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall der Teilnahme nimmt die zuständige Behörde auf der Grundlage der von ihr eingeholten Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, innerhalb der gesetzten angemessenen Frist gegenüber dem anderen Staat zu dem Vorhaben Stellung. ⁴Ferner unterrichtet sie durch öffentliche Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 die betroffene Öffentlichkeit in Bayern über das Vorhaben und die dem einzelnen im anderen Staat eingeräumten Teilnahmerechte sowie

darüber, wann die vom anderen Staat übermittelten Unterlagen bei ihr eingesehen werden können. ⁵Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Bayern über die vom anderen Staat getroffene Entscheidung gilt Satz 4 entsprechend.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 bietet die zuständige Behörde dem anderen Staat Gespräche über die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umwelt an; sie sind so zügig zu führen, daß der Abschluß des Zulassungsverfahrens nicht unangemessen verzögert wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 ersucht die zuständige Behörde den anderen Staat um solche Gespräche, falls erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt des Freistaates Bayern zu besorgen sind.

(4) Zuständige Behörde im Sinn von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist die Regierung, deren Regierungsbezirk dem Vorhaben am nächsten liegt.

(5) Völkerrechtliche Verpflichtungen des Bundes oder des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

Art. 78i

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

¹Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach Art. 78e, der behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und 78h Abs. 1, der Äußerungen der Öffentlichkeit nach Art. 78g und 78h Abs. 1 und eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Art. 78c Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. ²Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß des Anhörungsverfahrens nach Art. 78g zu erarbeiten. ³Sie kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Art. 78j

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinn der Art. 78b und 78c Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Art. 78k

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) ¹Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. ²Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand

erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die erheblichen Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind.³Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung des Trägers des Vorhabens nach Art. 78d und bei den Unterlagen nach Artikel 78e Rechnung zu tragen.

(2)¹Beim abschließenden Bescheid oder bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.²Absatz 1 gilt entsprechend.

Art. 78 I

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1)¹Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so nimmt eine von ihnen als federführende Behörde die Aufgaben nach den Art. 78d bis 78i wahr.²Federführende Behörde ist die höchste der beteiligten Zulassungsbehörden.³Gehören die beteiligten Zulassungsbehörden derselben Verwaltungsebene an, ist federführend diejenige, die das Verfahren mit dem größten Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen durchzuführen hat.⁴Bestehen Zweifel, welche der Zulassungsbehörden federführende Behörde ist, entscheidet das Staatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörden gehören.⁵Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener Staatsministerien, so entscheidet die von den Staatsministerien gemeinsam bestimmte Behörde; einigen sich die Staatsministerien nicht, entscheidet die Staatsregierung.⁶Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beteiligen.

(2)¹Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i eine Gesamtbewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach Art. 78j bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.²Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.“

§ 2

Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG)

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen und sonstige Abgrabungen einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind, sowie der dem Abgrabungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen.

Art. 2

Allgemeine Anforderungen

¹Abgrabungen sind so auszuführen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.²Im Vollzug dieses Gesetzes ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben.

Art. 3

Abgrabungsbehörden

¹Untere Abgrabungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden.²Höhere Abgrabungsbehörden sind die Regierungen.³Oberste Abgrabungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 4

Aufgaben und Befugnisse der Abgrabungsbehörden

(1)¹Die Aufgaben der Abgrabungsbehörden sind Staatsaufgaben.²Für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

(2)¹Die Abgrabungsbehörden wachen darüber, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für die Anlagen nach Art. 1 gelten, sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.²Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.³Abgrabungsaufsichtliche Genehmigungen und Maßnahmen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer abgrabungsaufsichtlichen Genehmigung oder nach Erlaß einer abgrabungsaufsichtlichen Maßnahme erlangt haben.⁴Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen nach Art. 1 auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

Art. 5

Sachliche Zuständigkeit

¹Sachlich zuständig ist die untere Abgrabungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.²Für Anlagen nach Art. 1 ist unter den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die höhere Abgrabungsbehörde sachlich zuständig.

Art. 6 Genehmigungspflicht

(1) Die Ausführung einer Abgrabung bedarf der Genehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen

1. Abgrabungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und einer Tiefe bis zu 2 m,
2. Abgrabungen, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen,
3. Abgrabungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn
 - a) der Bebauungsplan Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Abgrabung enthält,
 - b) für die Abgrabung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eine nach Art. 8 erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist,
 - c) die Abgrabung den Festsetzungen des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften nach Art. 91 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht widerspricht,
 - d) die Erschließung gesichert ist und
 - e) die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt,
4. Abgrabungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 durchzuführen ist, unter den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 1 Satz 3 BayBO,
5. Grabungen im Sinn des Art. 7 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 durchzuführen ist,
6. bauliche Anlagen nach Art. 1, wenn sie nach Art. 63 oder 64 BayBO keiner Genehmigung bedürfen.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf mit der Ausführung der Abgrabung auch begonnen werden, wenn die Gemeinde vor Ablauf der Frist nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e erklärt, daß sie eine vorläufige Untersagung der Ausführung der Abgrabung nicht beantragen wird.

(3) ¹Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 2 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlagen nach Art. 1 gestellt werden. ²Die abgrabungsaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Gestattungen für die Ausführung oder Verfüllung der Abgrabung oder für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach Art. 1 einzuholen, werden durch die Genehmigungsfreiheit nicht berührt.

Art. 7 Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Gemeinde einzureichen. ²Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst zuständig ist, mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Abgrabungsbehörde vor.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zum abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften über Umfang und Inhalt des Abgrabungsplans, die Zahl der einzureichenden Fertigungen sowie die erforderlichen Nachweise zu erlassen.

Art. 8 Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) ¹Für nach Art. 6 genehmigungsbedürftige Abgrabungen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn eine Abbaufäche von mehr als 10 ha beantragt wird. ²Bei Abgrabungen in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet oder in Nationalparks (Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG) oder Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Abbaufäche von mehr als 1 ha beantragt wird. ³Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch dann durchzuführen, wenn die Abbaufäche zu mehr als 1 ha in einem Biotop im Sinn des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG liegt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen von Abgrabungen,

1. für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn die Erweiterungsfläche mindestens 50 v. H. der Schwellenwerte nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 aufweist oder zu mehr als 1 ha in einem Biotop im Sinn des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG liegt,
2. die nach dem 13. März 1999 ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden sind, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche 10 ha, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 1 ha überschreitet oder zu mehr als 1 ha in einem Biotop im Sinn des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG liegt.

Art. 9 Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Anlagen nach Art. 1 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widersprechen; für dem abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren unterliegende bauliche Anlagen gelten Art. 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 73 BayBO entsprechend. ²Die abgrabungsaufsichtliche Er-

laubnis erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.³ Art. 69 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 2 BayBO gelten entsprechend.⁴ Vor Einreichung des Abgrabungsantrags kann auf schriftlichen Antrag zu einzelnen in der Abgrabungsgenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden.⁵ Ist ein Abgrabungsantrag eingereicht, so kann die Ausführung von Teilen des Vorhabens auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Abgrabungsgenehmigung durch schriftlichen Bescheid (Teilabgrabungsgenehmigung) gestattet werden.⁶ Für Vorbescheid und Teilabgrabungsgenehmigung gelten die Vorschriften über die Abgrabungsgenehmigung sinngemäß.

(2)¹ Art. 71 BayBO gilt entsprechend, soweit nicht für die Fälle des Art. 8 Abweichendes geregelt ist.² Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

(4)¹ Vor Bekanntgabe der Genehmigung darf mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen werden.² Der Beginn, bei einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten auch die Fortsetzung der Ausführung ist der Abgrabungsbehörde mindestens eine Woche zuvor schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abgrabung ohne die nach Art. 6 Abs. 1 erforderliche Genehmigung oder entgegen Art. 9 Abs. 4 Satz 1 ausführt, einer mit der Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder den Beginn der Ausführung der Abgrabung oder der Wiederaufnahme der Abgrabung entgegen Art. 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. eine Abgrabung vor Ablauf der Frist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e und ohne daß die Gemeinde die Erklärung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 abgegeben hat, ausführt,
3. eine Abgrabung ausführt, bevor die erforderlichen Nachweise oder die Bescheinigungen verantwortlicher Sachverständiger erstellt sind,
4. eine Abgrabung entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ausführt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3)¹ Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.² § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

§3

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) – BayRS 91-1-I –, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planfeststellung“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, für die Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die Planfeststellung durchzuführen.“

2. Es wird folgender Art. 37 eingefügt:

„Art. 37

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13d Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
2. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Ge-

biete oder Biotope nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet oder

3. soweit nicht bereits von Nummer 1 erfaßt, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet.“

3. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

Verwaltungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Art. 72 bis 78 und für Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Fünfte Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

²Art. 37 bleibt unberührt. ³Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. ⁴Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. ⁵Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG gilt entsprechend.

(3) ¹Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 entspricht. ²Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und nicht für das Vorhaben nach Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.“

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der nach Art. 38 festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrundezulegen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Art. 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 genehmigungsbedürftigen Bergbahnen mit Ausnahme der Schienenbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn

1. die Personenbeförderungskapazität 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet oder
2. die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(3) ¹Für die nach Absatz 1 Satz 2 genehmigungsbedürftigen Änderungen der Bahnanlagen mit Ausnahme der Schienenbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die bisherige Personenbeförderungskapazität der Bergbahn mindestens verdoppelt wird. ²Dies gilt nicht für Änderungen von Bahnanlagen, wenn dadurch weder eine Personenbeförderungskapazität von 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschritten wird noch die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation mehr als 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(4) Befindet sich die Bahnanlage in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so halbieren sich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5; Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen der Absätze 2 bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

§ 5

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 6f eingefügt:

„Art. 6f

Pisten

(1) ¹Das erstmalige dauerhafte Herrichten eines durch eine mechanische Aufstieghilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit Ski, Skibobs oder Rodeln (Skipiste) oder mit anderen Sportgeräten und seine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnispflicht für Skipisten tritt ab den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten ein. ³In der Erlaubnis ist über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mitzuentcheiden. ⁴Die Entscheidung über die Erlaubnis ersetzt die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung; die Entscheidung wird im Benehmen mit der für die andere Gestattung zuständigen Behörde getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. ⁵Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen. ⁶Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(2) ¹Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha, in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des Art. 13d Abs. 1 von mehr als 5 ha Fläche oder soll es ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1.800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. ²Bei Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt.³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.“

2. Dem Art. 13d wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Für Maßnahmen nach Absatz 1, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 3 ha beträgt. ²Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. ³Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung

„Bei genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige.“

2. Art. 59a erhält folgende Fassung:

„Art. 59a

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹Art. 15 und 59 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt

oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4)¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn von Satz 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebietes zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 BayNatSchG, einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder einem Wasserschutzgebiet nach § 19 WHG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt.⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder Satz 3 erfüllt.⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.⁶In den Fällen des Absatzes 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Fünften Teils Abschnitt II“ die Worte „und Abschnitt III“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach „Art. 59 a“ der Zusatz „Abs. 1“ eingefügt, der Punkt durch einen

Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für das Verfahren nach Art. 59 a Abs. 4.“

§ 7

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 439), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Aufschüttungen, soweit sie nicht unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,“
2. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „Abstellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen“ durch die Worte „Abstellplätze und Aufschüttungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
3. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. Aufschüttungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und mit einer Höhe bis zu 2 m,“
4. Art. 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Keiner Baugenehmigung, Zustimmung oder Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen
 1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, insbesondere Wehranlagen und Dämme; ausgenommen sind Gebäude, Überbrückungen, Lager-, Camping- und Wochenendplätze,
 2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) bedürfen,
 3. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Beseitigung von Abwässern; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit einem umbauten Raum von mehr als 100 m³, Gebäude und Überbrückungen,
 4. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Bergbahnen in Bayern (Bay-EBG),

5. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrsrecht oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,
 6. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,
 7. Beschneigungsanlagen nach Art. 59a BayWG,
 8. Anlagen, die einer gewerberechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,
 9. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
 10. Friedhöfe, die einer Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz (BestG) bedürfen.“
5. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) – BayRS 2242-1-K –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ eingefügt.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Vorhabenträger den Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der unbeschadet weitergehender Vorschriften über eine wirksame Antragstellung mindestens die Angaben nach § 1 Art. 78e Abs. 3 Nr. 1 enthalten muß, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat oder
2. wenn mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch), in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach die-

sem Gesetz durchgeführt wird, vor dem 14. März 1999 begonnen worden ist.

²Bedarf das Vorhaben mehrerer Zulassungen, gilt Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß der Antrag nach derjenigen Zulassungsvorschrift maßgebend ist, die den größten Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen erfaßt.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn vor dem 14. März 1999 ein Vorbescheid, eine erste Teilgenehmigung oder eine entsprechende Teilzulassung beantragt worden ist. ²Wird im Fall des Satzes 1 nach dem 13. März 1999 die abschließende Genehmigung, eine weitere Teilgenehmigung oder eine entsprechende Teilzulassung beantragt, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

(3) Baurechtliche Zulassungen für Abgrabungen, die zwischen dem 14. März 1999 und dem 1. Januar 2000 erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen im Sinn von § 2 Art. 9 fort, es sei denn, daß für Abgrabungen im Sinn des § 2 Art. 8 eine den Anforderungen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG des Rates entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. März 1999 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Art. 10 und § 7 Nr. 5 am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 2 Art. 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. in Absatz 1 an die Stelle der Worte „fünfhunderttausend Euro“ die Worte „eine Million Deutsche Mark“ und
2. in Absatz 2 an die Stelle der Worte „fünftausend Euro“ die Worte „zehntausend Deutsche Mark“

treten.

(3) Abweichend von Absatz 1 findet § 5 Art. 6f Abs. 1 Satz 1 bis zum 1. Januar 2000 ohne die Worte „oder mit anderen Sportgeräten“ Anwendung.

Der Präsident:

Böhm